



**Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderates Fällanden vom 2. Mai 2017**

39.	Wasserversorgung	112
39.01.	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben	
39.03.00.	Tarif, Anschlussgebühren	
	Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung Fällanden (Gebührenverordnung WVF), Inkraftsetzung per 1. Juli 2017	
	Genehmigung	

IDG-Status:	öffentlich ab 17. Mai 2017	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

**Ausgangslage**

Das derzeit gültige Reglement über die Wasserversorgung Fällanden (WVF) stammt aus dem Jahr 2002. Es entspricht in einigen Punkten nicht mehr den aktuellen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) vom August 2012, weshalb eine Gesamtüberarbeitung notwendig wurde. Gemäss Art. 12 lit. d) der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Fällanden (GO) ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und die Änderung der Verordnung des Elektrizitätswerks und der Wasserversorgung sowie deren Gebühren in den Grundzügen zuständig. Mit Beschluss Nr. 62 vom 14. März 2017 genehmigte deshalb der Gemeinderat die revidierte Verordnung über die Wasserversorgung Fällanden (Wasserversorgungsverordnung WVV) zuhanden der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017, die – vorbehaltlich der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung – per 1. Juli 2017 in Kraft tritt.

Mit gleichem Datum soll die Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung Fällanden WVF Gültigkeit erhalten. Bis anhin waren diese Tarif- und Anschlussgebührenvorschriften im bestehenden Wasserreglement integriert. Da jedoch die Festsetzung bzw. Änderung von Gebühren gemäss Art. 24 lit. b) GO in der Kompetenz des Gemeinderates fällt, wurde nun im Zuge der Überarbeitung des bisherigen Reglements über die Wasserversorgung Fällanden beschlossen, die Gebühren neu in einer separaten Verordnung zu regeln. Dies ermöglicht, dass künftig der Gemeinderat die Anpassungen vornehmen kann. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der regelmässigen Kontrolle des Preisüberwachers können die Gebühren nicht beliebig verändert werden. Allfällige Gebührenanpassungen werden sich allein nach den Kosten der WVF richten und stellen daher einen Verwaltungsakt ohne politische Bedeutung dar. Aus diesem Grund ist die vorgesehene Kompetenzänderung sinnvoll.

**Wortlaut der Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung Fällanden  
(Gebührenverordnung WVF)**

Bestimmungen für Netzanschlüsse im Versorgungsgebiet der WVF gültig ab 1. Juli 2017

## **A. Erschliessungsbeiträge**

### 1. Allgemeines

Wird infolge von Neuanschlüssen ein Ausbau der Hauptleitung der WVF notwendig, sind diese vollumfänglich von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, entsprechend dem Nutzen den sie daraus ziehen, zu bezahlen. Der Kostenteiler wird durch die WVF bestimmt.

### 2. Beteiligungen

Werden innerhalb von 10 Jahren weitere Liegenschaften an eine Versorgungsleitung angeschlossen, so haben sich die neu anzuschliessenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern anteilmässig an den damaligen Erschliessungskosten zu beteiligen. Der Kostenteiler wird durch die WVF bestimmt. Nach Ablauf der 10 Jahre erlischt die Beteiligungspflicht. Erfolgt der Anschluss direkt an die Hauptleitung, entsteht die gleiche Beitragspflicht wie bei einem Anschluss an eine Versorgungsleitung.

### 3. Sprinkleranlage

Wird infolge Einbaus einer Sprinkleranlage ein Netzausbau notwendig, ist dieser vollumfänglich von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu bezahlen.

## **B. Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühr für Wohnbauten, Gewerbe- und Industriebauten wird für Neuanschlüsse als Prozentsatz des vollen Gebäudeversicherungswerts (Basiswert zuzüglich generellen Teuerungszuschlags) festgelegt. Die Anschlussgebühr beträgt 1,3 %, mindestens aber Fr. 1'000.– pro Veranlagung. Davon ausgenommen sind Kosten für energie- und wärmetechnische Massnahmen sowie Renovationen, Um- und Erweiterungsbauten, deren Investitionskosten nicht mehr als Fr. 50'000.– inklusive MWST betragen.

## **C. Hausanschlusskosten**

Sämtliche Erstellungskosten der Hausanschliessung sowohl auf öffentlichem als auch auf privatem Grund mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz (inklusive T-Stück) sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen. Die Kostenberechnung des Netzanschlusses erfolgt nach effektivem Aufwand. Basis für die Verrechnung bildet die bereinigte Offerte bzw. die Auftragsbestätigung. Mehr- oder Minderleistungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt. Die baulichen Voraussetzungen für den Netzanschluss sind bauseits durch die Kundinnen und Kunden zu ihren Lasten zu erbringen. Diese beinhalten die durchgängig notwendigen Grab- und Bauarbeiten von der Netzanschlussstelle bis zum Anschlusspunkt, die Hauseinführung sowie die Erstellung von notwendigen Durchleitungs-, Bau- und Zugangsrecht.

## **D. Benützungsgebühr**

Die Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen und werden einmal jährlich aufgrund der Zählerablesung abgerechnet.

### 1. Grundgebühr

Die Grundgebühr ist eine jährlich wiederkehrende Gebühr für die Nutzung der Wasserversorgungsanlage und die jederzeitige Bereitstellung von genügend Trink-, Brauch- und Löschwasser in der geforderten Qualität.

Zur Berechnung der Grundgebühr wird folgende Formel verwendet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{Fr. 35.-} \times \text{Anzahl Einheiten}$$

Die Umrechnung der Nennweite in Anzahl Einheiten erfolgt nach folgender Tabelle:

Nennweite mm	Nennweite Zoll	Anzahl Einheiten [m <sup>3</sup> /h] (grösster Durchfluss)
15–20	$\frac{3}{4}$	5
25	1	7
32	1 $\frac{1}{4}$	10
40	1 $\frac{1}{2}$	20
50	2	30
65	2 $\frac{1}{2}$	70
80	3	110

## 2. Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr wird auf Grund des effektiven Wasserverbrauchs gemäss Angaben des Wasserzählers verrechnet. Für den Wasserverbrauch werden pro Kubikmeter (1 m<sup>3</sup> = 1'000 Liter) Trink- und Brauchwasser **Fr. 1.85** verrechnet.

## E. Pauschalverrechnungen

Erfolgt die Wasserabgabe ohne Messung, so wird der Wasserverbrauch pauschal verrechnet. Zur Berechnung wird folgende Formel verwendet: (Verbrauchsgebühr x Pauschale (Menge in m<sup>3</sup>))

- Wasserverbrauch für öffentliche Brunnen (ohne Wasserzähler); pro Jahr 1000 m<sup>3</sup>
- Wasserverbrauch für Strassenreinigung; pro Jahr 3000 m<sup>3</sup>
- Wasserverbrauch für Feuerwehr; pro Jahr 3000 m<sup>3</sup>
- Wasserverbrauch für Lager / Garagen / Scheunen / Waschküchen / Gärten; pro Jahr 100 m<sup>3</sup>

## F. Gebühren für besondere Benützungsverhältnisse

Als besondere Benützungsverhältnisse gelten:

- a) der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere, vorübergehende Zwecke
- b) der Bezug von Wasser ab Hydranten
- c) der Bezug von Wasser für Sprinkleranlagen
- d) der Anschluss von Schwimmbassins und Zierteichen an das Leitungsnetz
- e) der Einbau von Injektoren
- f) die Wasserabgabe für Kühl- und Klimaanlage
- g) jede Abgabe und Ableitung von Wasser an Dritte, die nicht Mieter oder Untermieter sind

In der Regel gelten für besondere Benützungsverhältnisse die Normaltarife gemäss Ziffer 1 und 2 dieser Tarifvorschriften. Über Abweichungen entscheidet die Werkkommission von Fall zu Fall. Bei kurzfristigen Wasserlieferungen kann auf die Erhebung von Anschlussgebühren verzichtet werden.

Der Wasserbezug ab Hydrant hat ausschliesslich über eine von der WVF abgegebene Bezugsvorrichtung zu erfolgen. Bezüge ohne Bezugseinrichtung werden geahndet und haben eine Umtriebsentschädigung von Fr. 150.– zur Folge. Für ausserordentliche Hydrantenbenützung wird eine Grundgebühr von **Fr. 30.–** pro Tag berechnet.

Die Anschlussgebühr für nicht versicherte Bauten und Anlagen wird vom Gemeinderat auf Antrag der Werkkommission im Einzelfall festgelegt. Für Schwimmbassins gilt eine Anschlussgebühr von **Fr. 5.–** pro m<sup>3</sup> Nutzinhalt.

Die Wasserabgabe an Grossbezügerinnen und Grossbezüger, an Betriebe mit hohen Verbrauchsspitzen sowie von Bauwasser, die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonmengen sowie die Wasserlieferungen für kurzfristigen Bedarf (Schausteller, Ausstellungen, Festanlässe usw.) erfolgt in der Regel nach der Wasserversorgungsverordnung (WVV) und den Normaltarifen. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

#### **G. Ausserordentliche Aufwendungen der WVF**

Ausserordentliche Aufwendungen der WVF werden den Bezügerinnen und Bezüger nach Massgabe der tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. Der Eigenaufwand der WVF wird im Zeittarif verrechnet. Es gelten die vom Gemeinderat für die Verrechnung von personellen Leistungen von Mitarbeitenden der Politischen Gemeinde Fällanden festgelegten Ansätze. Für ausserterminliche Ablesungen ist eine Gebühr von Fr. 30.– zu entrichten.

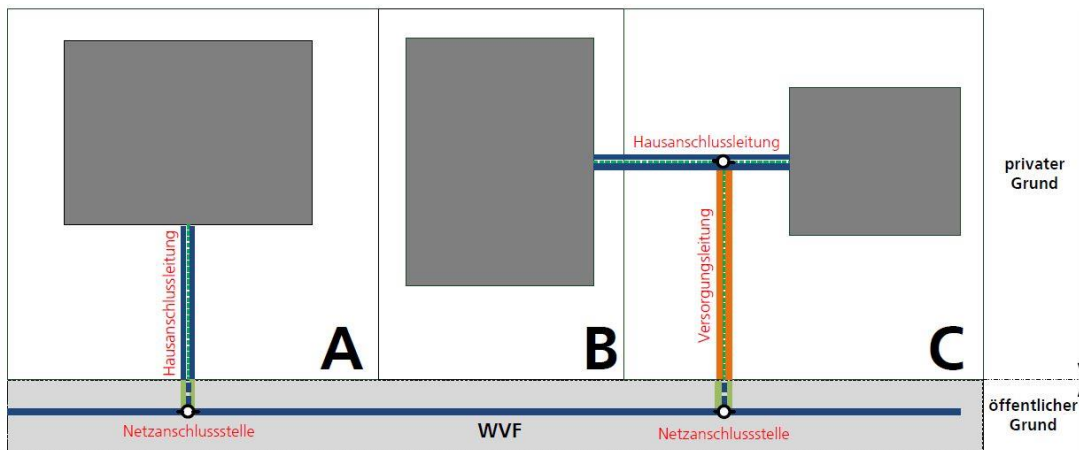
#### **H. Gültigkeit**

Die vorliegende Gebührenverordnung WVF tritt mit Wirkung ab 1. Juli 2017 in Kraft. Die Verrechnung des Wasserbezugs nach diesem Tarif erfolgt ab **1. Juli 2017**.









#### **Abbildung 1**

Eigentum- und Unterhaltsverhältnisse (Art. 22, WVV)

Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WVF oder deren Beauftragte unterhalten. Im öffentlichen Grund zulasten der WVF, im privaten Grund zulasten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Sanierung oder Ersatz von Hausanschlussleitungen die im Zusammenhang mit einer Sanierung von öffentlichen Strassen und Plätzen erfolgt, trägt die WVF die Kosten für die Sanierung bzw. den Ersatz desjenigen Teils der Versorgungs- oder Hausanschlussleitung, welcher auf öffentlichem Grund liegt. Bei Verstärkungen oder Änderungen der Hausanschlussleitung gilt sinngemäss Punkt C oder Art. 60 der WVV.



#### LEGENDE

-  Hauptleitung: Eigentümer: WVF
-  Versorgungs-/Hausanschlussleitung im öffentlichen Grund: Eigentümer: WVF
-  Versorgungs-/Hausanschlussleitung im privaten Grund: Eigentümer: Grundeigentümer A, B und C
-  Absperrorgan
-  Erstellung, Erneuerung, Wartung und Unterhalt zulasten WVF
-  Erneuerung, Wartung und Unterhalt zulasten WVF
-  Erstellung, Erneuerung, Wartung und Unterhalt zulasten Grundeigentümer B und C (Anteilmässig)
-  Erstellung, Erneuerung, Wartung und Unterhalt zulasten Grundeigentümer A, B oder C

#### Antrag

Die Werkkommission beantragt dem Gemeinderat, die Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung Fällanden (Gebührenverordnung WVF) mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2017 zu genehmigen.

#### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung Fällanden (Gebührenverordnung WVF) mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2017 wird genehmigt.
2. Die Zustimmung zur vorliegenden Gebührenverordnung WVF erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der Verordnung über die Wasserversorgung Fällanden (Wasserversorgungsverordnung WVV) durch die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017.
3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die gemäss Corporate Design erstellte Broschüre rechtzeitig auf der Gemeindeforum zu veröffentlichen.

4. Mitteilung an:
- Rechnungsprüfungskommission (5), per E-Mail durch die Abteilung Präsidiales
  - Gemeinderat (7), per Extranet
  - Vorsteherin Ressort Werke, per Extranet
  - Leiter Abteilung Werke, per E-Mail
  - Abteilung Präsidiales; zum Vollzug (Ziff. 3), per E-Mail
  - Kommunale Erlasssammlung
  - 39.01. (mit aktualisierter Broschüre)

---

Für richtigen Protokollauszug:



Leta Bezzola Moser  
Gemeindeschreiberin

Versand: 5. Mai 2017